



Brüssel, den 18. Dezember 2019
(OR. en)

14792/1/19
REV 1

COPEN 471
JAI 1292
EUROJUST 209
EJN 109

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Geschäftsordnung von Eurojust

1. Die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) gilt seit dem 12. Dezember 2019. Am selben Tag hat Eurojust dem Rat den Entwurf seiner Geschäftsordnung vorgelegt, der vom Eurojust-Kollegium gebilligt worden war. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1727 wird die Geschäftsordnung vom Rat im Wege eines Durchführungsrechtsakts gebilligt.
2. Ein informeller Entwurf der Geschäftsordnung war zuvor in der Gruppe COPEN eingehend geprüft worden. Über den informellen Entwurf wurde schließlich in der Sitzung der JI-Referenten vom 26. November 2019 Einigung erzielt. Der Entwurf der Geschäftsordnung, der dem Rat jetzt vorgelegt wird, ist im Wesentlichen identisch mit dem informellen Entwurf, über den Einigung erzielt wurde.
3. Eurojust hat dem Rat am 13. Dezember 2019 einen gesonderten Entwurf seiner Verfahrensregeln für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei Eurojust übermittelt, den das Eurojust-Kollegium nach Konsultation des europäischen Datenschutzbeauftragten am selben Tag gebilligt hatte. Diese Verfahrensregeln sind förmlicher Bestandteil der oben genannten Geschäftsordnung und müssen daher vom Rat auch im Wege desselben Durchführungsrechtsakts gebilligt werden.

4. Über die informelle Fassung des gesonderten Entwurfs von Verfahrensregeln für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei Eurojust wurde in der Sitzung der Gruppe COPEN vom 28. November 2019 Einigung erzielt. Der Entwurf der Verfahrensregeln, der dem Rat jetzt vorgelegt wird, ist identisch mit dem informellen Entwurf, über den Einigung erzielt wurde.
 5. Daher wird dem AStV empfohlen, dass er den Rat ersucht, den oben genannten Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 14614/19 anzunehmen.
 6. Das Vereinigte Königreich hat darauf hingewiesen, dass es sich bei der Abstimmung über diesen Durchführungsbeschluss der Stimme enthalten wird.
-